

(Un)befugte Gewerbe-Ausübung

Rückforderung von
Netzverlustentgelten

Wiederholungsgefahr?
Unterlassungserklärung mit Ersatz-AGB

Stiftungsvorstand
Abberufung aus wichtigem Grund

Ad-hoc Publizität und
Übernahmerecht

Umsatzsteuer-Rechtliches im
Stabilitätsgesetz 2012

UWG und
Vergaberecht

Umsatzsteuerliche Änderungen durch das Stabilitätsgesetz 2012

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 kommt es zu zwei bedeutenden Änderungen im Umsatzsteuergesetz, die mit erheblichen Nachteilen für die betroffenen Unternehmer verbunden sein können. Zum einen wird der Vorsteuerberichtigungszeitraum in § 12 Abs 10 UStG von bisher zehn auf zwanzig Jahre verlängert und zum anderen entfällt bei der Vermietung an steuerbefreite Unternehmer die Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht in § 6 Abs 2 UStG. Der Beitrag zeigt die Grundsätze der beiden Bestimmungen und die zu erwartenden Probleme auf.

SABINE STUDERA / ROMAN THUNSHIRN

A. Die Regelbesteuerungsoption bei der Vermietung von Geschäftsräumen

1. Allgemeines

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist gem § 6 Abs 1 Z 16 UStG unecht von der Umsatzsteuer befreit. Nicht befreit sind die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken, die Vermietung von Maschinen und Betriebsanlagen, auch wenn sie Grundstücksbestandteile sind, die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die Vermietung von Abstellplätzen für Fahrzeuge sowie von Grundstücken für Campingzwecke. Die unechte Steuerbefreiung gilt somit insb für die Vermietung von Geschäfts- und Betriebsgebäuden und unbebauten Grundstücken. Gemäß § 6 Abs 2 UStG hat der Vermieter die Möglichkeit, zur Besteuerung mit dem 20%igen Normalsteuersatz zu optieren. Wird diese Optionsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, steht dem Vermieter kein Vorsteuerabzug zu bzw muss er einen bereits vorgenommenen Vorsteuerabzug aus der Errichtung bzw Anschaffung und

aus Großreparaturen anteilig gem § 12 Abs 10 UStG berichtigen.

2. Änderung durch das Stabilitätsgesetz 2012

Durch das Stabilitätsgesetz 2012 wird in § 6 Abs 2 UStG folgender Unterabs angefügt:

„Der Verzicht auf die Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 16 und 17 ist nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück auf einem baulich abgeschlossenen, selbständigen Teil des Grundstücks nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Der Unternehmer hat diese Voraussetzung nachzuweisen.“

Dieser Unterabs bewirkt, dass bei Vermietung an Unternehmer, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen, kein Vorsteuerabzug mehr zusteht. Bisher konnten nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer oder Körperschaften öffentlichen Rechts durch die Zwischenschaltung einer Errichtungsgesellschaft einen Vorsteuervorteil lukrieren. Die Errich-

WP und StB Mag. Sabine Studera ist Geschäftsführerin, WP und StB Dr. Roman Thunshirn Partner der Merkur Treuhand Steuerberatung GmbH in Wien.

tungsgesellschaft kehrte regelmäßig nach Ablauf des zehnjährigen Vorsteuerberichtigungszeitraums zur steuerfreien Vermietung zurück. Die Differenz zwischen der Vorsteuer aus den Errichtungskosten und der Umsatzsteuer aus dem Zeitraum der steuerpflichtigen Vermietung konnte zusätzlich zum Liquiditätsvorteil aus dem sofortigen Abzug der Vorsteuer bei der Errichtung lukriert werden. Die ErläutRV führen dazu aus, dass diese Fälle im Ergebnis dem unionsrechtlich vorgegebenen Grundsatz, dass weder Privatpersonen noch unecht befreiten Unternehmern ein Vorsteuerabzug zusteht, widersprechen.

3. Unklarheiten bei den Voraussetzungen für die Ausübung der Option

Die Änderung des § 6 Abs 2 durch das Stabilitätsgesetz sieht nunmehr vor, dass eine Option zur Steuerpflicht nur zulässig ist, wenn der Mieter das Grundstück nahezu ausschließlich für steuerpflichtige, nicht steuerbare oder echt steuerbefreite Umsätze verwendet. Eine Verwendung für unecht steuerfreie Umsätze oder im nicht unternehmerischen Bereich einer Körperschaft öffentlichen Rechts führt zum Verlust der Optionsmöglichkeit. Die vom Gesetzgeber geforderte nahezu ausschließliche Verwendung ist nach den ErläutRV bzw der auf der Homepage des BMF veröffentlichten Information¹⁾ dann anzunehmen, wenn die Bagatellgrenze von 5% unecht steuerbefreiter Umsätze nicht überschritten wird. Damit ist sichergestellt, dass Zinserträge oder andere geringfügige un-

echt steuerbefreite Erträge nicht zum Verlust der Optionsmöglichkeit führen. Aus dem Gesetz selbst ist die 95% Grenze nicht abzuleiten. Es bleibt daher abzuwarten, wie der Begriff der „nahezu ausschließlichen Verwendung“ von der Rsp interpretiert wird.

Aus dem Gesetz selbst lässt sich auch nicht ableiten, auf welchen Betrachtungszeitraum bei der Ermittlung der „nahezu ausschließlichen Verwendung“ abzustellen ist. In der Umsatzsteuer ist der Betrachtungszeitraum grundsätzlich die Voranmeldungsperiode. Die Option zur Regelbesteuerung gem § 6 Abs 2 UStG kann für den einzelnen Umsatz, somit für die einzelne Vermietung anteilig in den einzelnen Zeitabschnitten ausgeübt werden. Die Option kann daher für jeden Voranmeldungszeitraum ausgeübt werden, eine einheitliche Vorgangsweise für den ganzen Veranlagungszeitraum ist vom Gesetz nicht verlangt.²⁾ Konsequenterweise müsste daher für die Beurteilung der „nahezu ausschließlichen Verwendung“ der einzelne Voranmeldungszeitraum herangezogen werden. In der Praxis wird man aber wohl eine Betrachtung pro Veranlagungszeitraum anstellen. Im Einzelfall bei starken Schwankungen in einzelnen Monaten kann aber die Betrachtung des einzelnen Voranmeldungszeitraums in Betracht kommen. Hilfsumsätze, wie bspw die steuerfreie Veräußerung einer Beteiligung oder eines Grundstücks, müssen uE bei der Ermittlung der Bagatellgrenze außer Ansatz gelassen werden. Solche Hilfsgeschäfte werden auch bei der Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzverhältnis gem § 12 Abs 5 UStG außer Ansatz gelassen. Ist der Umsatz kein Hilfsgeschäft, wie bspw der Grundstücksverkauf beim gewerblichen Grundstückshändler, muss der Umsatz jedoch in die Betrachtung einbezogen werden. Ein Grundstückshändler, der Grundstücke steuerfrei und steuerpflichtig verkauft, wird daher die Bagatellgrenze regelmäßig überschreiten. Der Unternehmer, der diesem Grundstückshändler ein Büro vermietet, darf daher – zumindest in der Voranmeldungsperiode, in der der steuerfreie Umsatz erzielt wird – nicht zur Regelbesteuerung optieren. In der Praxis scheint aber ein monatsweise wiederholter Wechsel zwischen steuerfreier und steuerpflichtiger Vermietung kaum administrierbar.

Unklar ist auch, wie der Vermieter nachzuweisen hat, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Option beim Mieter vorliegen. Der Nachweis ist gesetzlich an keine besondere Form gebunden. Nach den ErläutRV kann sich der Nachweis aus den Bestimmungen des Mietvertrags oder aus anderen Unterlagen ergeben. Ständig wiederholte Bestätigungen des Mieters über die Verwendung des Grundstücks bzw des Grundstücksteils sind nach den ErläutRV nicht erforderlich, solange beim Mieter keine Änderungen bei der Verwendung des Grundstücks zu erwarten sind. Der Vermieter sollte sich das Vorliegen der Voraussetzungen durch den Mieter schriftlich bestätigen lassen. In einigen Fällen – wie bspw bei einer Bank oder Arztordination – wird für den Vermieter klar ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen



Grundlagen und aktuelle Praxisfragen zum brisanten Thema „Compliance“

2012. 144 Seiten.
Br. EUR 32,-
ISBN 978-3-214-00710-2

Lewisch (Hrsg)

Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Praxisfragen

Das Zentrum für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht der Universität Wien hat gemeinsam mit seinem Kooperationspartner Deloitte im November 2011 unter dem Titel „Zauberwort Compliance?“ ein **Fachsymposium mit hervorragenden Fachvertretern aus Theorie und Praxis** veranstaltet. Dieser Band enthält die Vorträge und behandelt zB folgende Themen:

- Grundlagen und Grenzen der Compliance
- Compliance zwischen Recht und Wirtschaft
- Compliance in der Praxis einzelner Rechtsgebiete
- Whistleblowing – Internal Investigations - Kronzeugenprogramme



1) www.bmf.gv.at, Information zu den umsatzsteuerlichen Änderungen durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012.

2) *Ruppel/Achatz*, UStG⁴ Kommentar § 6 Rz 409.

nicht vorliegen. Eine ständige Überprüfung wird hier unterbleiben können. Ob ein Unternehmer Kleinunternehmer ist, ist hingegen für den Vermieter nicht von außen ersichtlich. Sicher gehen kann der Vermieter nur, wenn er sich die Umsatzsteuervoranmeldungen des Mieters vorlegen lässt. Dies wird jedoch in der Praxis nicht durchsetzbar sein. Die schriftliche Bestätigung des Mieters muss aber jedenfalls vorliegen.

Unklar ist, welche Folgen falsche Auskünfte des Mieters oder spätere Änderungen im Zuge einer Betriebsprüfung beim Mieter haben. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung und fallen damit die Voraussetzungen beim Mieter nachträglich weg, muss der Vermieter einerseits die in Anspruch genommene Vorsteuer berichtigen und schuldet er andererseits die Umsatzsteuer bis zur Berichtigung der Rechnungen kraft Rechnungslegung. Es empfiehlt sich daher für den Vermieter – soweit dies zivilrechtlich zulässig und durchsetzbar ist –, entsprechende Regelungen über eine allfällige Schadenersatzpflicht des Mieters in den Mietvertrag aufzunehmen.

Die Option kann für jeden baulich abgeschlossenen Grundstücksteil, an dem Wohnungseigentum begründet werden könnte, gesondert ausgeübt werden. Wird bspw in einem zweigeschossigen Gebäude ein Stockwerk an eine Bank und ein anderes Stockwerk an einen Rechtsanwalt vermietet, kann für das Stockwerk, das an die Bank vermietet wird, keine Option ausgeübt werden.

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Neuregelung ist gem § 28 Abs 38 Z 1 UStG auf Miet- und Pachtverhältnisse anzuwenden, die nach dem 31. 8. 2012 beginnen, sofern mit der Errichtung des Gebäudes durch den Unternehmer nicht bereits vor dem 1. 9. 2012 begonnen wurde. Damit die Neuregelung anwendbar ist, müssen somit zwei Voraussetzungen vorliegen. Liegt eine der beiden Voraussetzungen nicht vor, bleibt die Regelbesteuerungsoption bei Vermietung an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer wie bisher aufrecht. Auf bestehende Miet- und Pachtverträge ist die Neuregelung des § 6 Abs 2 UStG somit nicht anwendbar. Gebäude, mit deren Errichtung durch den Unternehmer vor dem 1. 9. 2012 begonnen wurde, sind von der Neuregelung ebenfalls ausgenommen. Für diese Gebäude bleibt die alte Regelung auch bei Abschluss eines neuen Miet- bzw Pachtvertrags nach dem 31. 8. 2012 erhalten. Bemerkenswert ist, dass nur die Errichtung durch den Unternehmer, nicht aber die Anschaffung vor dem 1. 9. 2012 begünstigt ist. Ob diese Unterscheidung zwischen Anschaffung und Errichtung durch den Unternehmer selbst verfassungsrechtlich zulässig ist, bleibt abzuwarten. Bei der Beurteilung, ob eine Errichtung oder eine Anschaffung durch den Unternehmer vorliegt, wird es wohl auf die Bauherreneigenschaft ankommen. Ist der Vermieter Bauherr und beginnt er mit der Errichtung vor dem 1. 9. 2012, bleibt die Optionsmöglichkeit unbeschränkt erhalten.

Maßgeblich für den Beginn eines Miet- bzw Pachtvertrags ist nach der auf der Homepage des

BMF veröffentlichten Information³⁾ nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern die faktische Begründung des Miet- bzw Pachtverhältnisses, somit die tatsächliche Innutzungsnahme des Gebäude (-teils). Mit dieser Interpretation soll wohl verhindert werden, dass unmittelbar vor dem Stichtag Mietverträge abgeschlossen werden, um in den Genuss der Übergangsbestimmung zu kommen. Für Gebäude, mit deren Errichtung durch den Unternehmer vor dem 1. 9. 2012 begonnen wurde, ist der Abschluss des Mietvertrags aber ohnehin nicht von Bedeutung. Sie fallen zeitlich unbefristet unter die alte Regelung.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Übergangsregelung bei der Vermietung an nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer:

- Errichtung vor dem 1. 9. 2012 – Mietvertrag vor dem 1. 9. 2012 – alte Rechtslage
- Errichtung vor dem 1. 9. 2012 – Mietvertrag nach dem 31. 8. 2012 – alte Rechtslage
- Errichtung nach dem 31. 8. 2012 – neue Rechtslage
- Anschaffung vor dem 1. 9. 2012 – Mietvertrag vor dem 1. 9. 2012 – alte Rechtslage
- Anschaffung vor dem 1. 9. 2012 – Mietvertrag nach dem 31. 8. 2012 – neue Rechtslage
- Anschaffung nach dem 31. 8. 2012 – Mietvertrag nach dem 31. 8. 2012 – neue Rechtslage

5. Die Regelbesteuerungsoption bei Wohnungseigentumsgemeinschaften

Die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zu Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht und die nicht für Wohnzwecke verwendet werden, sind steuerfrei mit der Option zur Steuerpflicht. Die von der WEG weiterverrechneten Leistungen sind daher steuerfrei oder bei Ausübung der Option steuerpflichtig, unabhängig davon, ob bzw mit welchem Steuersatz die Vorleistungen mit Umsatzsteuer belastet waren. Damit wird erreicht, dass bei unternehmerischer Nutzung durch den Wohnungseigentümer auch die von der WEG erbrachten Leistungen steuerfrei mit der Option zur Steuerpflicht sind und die Umsatzsteuer in der Unternehmerkette nicht kumuliert wird. Die Option zur Regelbesteuerung wurde durch die Neuregelung des § 6 Abs 2 ebenfalls eingeschränkt, um eine Gleichstellung von Wohnungseigentümern und Mietern zu erreichen.

Bei Nutzung einer Wohnung durch einen Unternehmer, der mehr als 5% (Bagatellgrenze) Umsätze erzielt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, darf die Wohnungseigentumsgemeinschaft daher für die auf diese Wohnung entfallenden Leistungen nicht mehr zur Regelbesteuerung optieren.

Die Neuregelung ist gem § 28 Abs 38 Z 1 UStG nur auf Wohnungseigentum anzuwenden, das nach dem 31. 8. 2012 erworben wird. Für bestehende Wohnungseigentumsgemeinschaften wird die Neuregelung daher erst anteilig wirksam, wenn Wohnungen

3) www.bmf.gv.at, Information zu den umsatzsteuerlichen Änderungen durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012.

nach dem 31. 8. 2012 verkauft werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Erwerbs ist im Umsatzsteuerrecht der Übergang der Verfügungsmacht.⁴⁾ Für neue Wohnungseigentumsgemeinschaften kommt es bei der Beurteilung der Anwendbarkeit der Neuregelung ebenso auf den Zeitpunkt des Erwerbs des Wohnungseigentums durch den einzelnen Eigentümer an. Errichten die Miteigentümer einer Liegenschaft gemeinsam ein Gebäude, an dem in der Folge Wohnungseigentum eingeräumt wird, wird in der Einräumung des Nutzungsrechts durch die WEG an die einzelnen Miteigentümer ein Umsatz gesehen, der als sonstige Leistung dem Normalsteuersatz unterliegt.⁵⁾ Für den Zeitpunkt des Erwerbs des Wohnungseigentums iS der Übergangsregelung des § 28 Abs 38 Z 1 dürfte somit uE die Einräumung des Wohnungseigentums durch die Gemeinschaft an die einzelnen Eigentümer (Parifizierung) maßgeblich sein.

6. Ausnahmeregelung bei der Regelbesteuerungsoption für den Gesundheits- und Sozialbereich

Der neu hinzugekommene § 6 Abs 2 letzter Unterabs ist gem § 28 Abs 38 nicht anzuwenden, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug einer Beihilfe gem §§ 1, § 2 oder § 3 Abs 2 des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes berechtigen. Darunter fallen Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime in der Rechtsform gemeinnütziger Körperschaften sowie Unternehmer, die Krankenbeförderung oder Lieferungen von menschlichem Blut bewirken. Bei Vermietung an diese Unternehmer kann auch weiterhin zur Regelbesteuerung optiert werden. Zur Begründung führen die ErläutRV an, dass diese Beihilfe eine ähnliche Wirkung wie eine Vorsteuerabzugsberechtigung entfaltet und somit die Beibehaltung der Optionsmöglichkeit sachlich gerechtfertigt sei.

B. Verlängerung des Vorsteuerberichtigungszeitraums für Anlagevermögen

Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, innerhalb des Berichtigungszeitraums die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ist die Vorsteuer gem § 12 Abs 10 UStG für jedes Jahr der Änderung anteilig zu berichtigen. Bisher war der Vorsteuerberichtigungszeitraum für Grundstücke zehn Jahre. Durch das Stabilitätsgesetz 2012 wurde der Berichtigungszeitraum auf 20 Jahre verlängert. Parallel dazu wurde die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen und Unterlagen, die solche Grundstücke betreffen, auf 22 Jahre verlängert. Nach den ErläutRV soll diese Maßnahme zu einer größeren Steuergerechtigkeit führen. Bisher konnten bspw Wohnungen unter Abzug der Vorsteuer errichtet, zehn Jahre mit dem Steuersatz von 10% steuerpflichtig vermietet und dann steuerfrei verkauft werden. Der Vorteil aus der Differenz zwischen Vorsteuer und Umsatzsteuer konnte

vom Vermieter lukriert werden und reduzierte den späteren Kaufpreis.

Die Vorsteuerberichtigung gem § 12 Abs 10 betrifft Grundstücke, die zum Anlagevermögen des Unternehmens gehören, das sind insb vom Unternehmen selbst – bspw als Betriebsräume – genutzte sowie vermietete Grundstücke und Gebäude. Betroffen sind Vorsteuern aus der Anschaffung bzw Errichtung und Großreparaturen. Ändern sich bei diesen Grundstücken die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ist nach der Neuregelung für jedes Jahr der Änderung ein Zwanzigstel der Vorsteuern aus der Anschaffung bzw Errichtung und Großreparaturen zu berichtigen. Vorteile bringt die Verlängerung des Berichtigungszeitraums für Unternehmer, die bei einem zum Unternehmen gehörigen Grundstück die zum Vorsteuerabzug berechtigende Nutzung erhöhen und von der höheren positiven Vorsteuerkorrektur profitieren.

Die Verlängerung des Berichtigungszeitraums durch das Stabilitätsgesetz 2012 ist gem § 28 Abs 38 Z 2 UStG auf Berichtigungen von Vorsteuern anzuwenden, die Grundstücke betreffen, die der Unternehmer nach dem 31. 3. 2012 erstmals in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt und wenn bei der Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke der Vertragsabschluss über die Vermietung (Nutzungsüberlassung) nach dem 31. 3. 2012 erfolgt. Die Übergangsbestimmung unterscheidet somit zwischen Vermietung für Wohnzwecke und Nutzung für andere Zwecke.

Bei der Vermietung für andere Zwecke als Wohnzwecke oder jede andere Nutzung als Vermietung kommt es für die Anwendbarkeit der Neuregelung ausschließlich auf den Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung im Anlagevermögen an. Maßgeblich ist die tatsächliche Innutzungnahme des Gebäudes.⁶⁾ Der Zeitpunkt der Errichtung oder Anschaffung ist unerheblich.

Bei der Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken kommt eine weitere Voraussetzung hinzu, damit die Neuregelung anwendbar ist. Der Vertragsabschluss über die Vermietung (Nutzungsüberlassung) muss nach dem 31. 3. 2012 erfolgt sein. Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es zur Verlängerung des Berichtigungszeitraums für diese Grundstücke. Wird der Mietvertrag bereits vor der erstmaligen Nutzung im Anlagevermögen abgeschlossen und liegt der Abschluss des Mietvertrags vor dem 31. 3. 2012, gilt der zehnjährige Berichtigungszeitraum, unabhängig davon, wann das Gebäude erstmals im Anlagevermögen genutzt wird. Die ErläutRV führen dazu aus, dass zur Vermeidung von Härten bereits in Nutzung stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die zur Vermietung für Wohnzwecke bestimmt sind und für die bereits Miet- bzw Nutzungsverträge abgeschlossen wurden (unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Innutzungnahme), nicht von der Neuregelung betroffen sind.

4) Zum Übergang der Verfügungsmacht ausführlich *Ruppe/Achatz*, UStG Kommentar⁴ § 3 Rz 31 ff.

5) UStR Rz 781.

6) www.bmf.gv.at, Information zu den umsatzsteuerlichen Änderungen durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Übergangsregelung für den Vorsteuerberichtigungszeitraum:

Vermietung für Wohnzwecke

- erstmalige Nutzung vor dem 1. 4. 2012 – Mietvertrag vor dem 1. 4. 2012 – 10 Jahre
- erstmalige Nutzung vor dem 1. 4. 2012 – Mietvertrag nach dem 31. 3. 2012 – 10 Jahre
- erstmalige Nutzung nach dem 31. 3. 2012 – Mietvertrag vor dem 1. 4. 2012 – 10 Jahre
- erstmalige Nutzung nach dem 31. 3. 2012 – Mietvertrag nach dem 31. 3. 2012 – 20 Jahre

Nutzung für andere Zwecke als Vermietung für Wohnzwecke

- erstmalige Nutzung vor dem 1. 4. 2012 – 10 Jahre
- erstmalige Nutzung nach dem 31. 3. 2012 – 20 Jahre

SCHLUSSSTRICH

- *Das Stabilitätsgesetz hat sich, wie man auch den Erläuterungen entnehmen kann, im Bereich der Umsatzsteuer zum Ziel gesetzt, bisher zulässigen und üblichen Modellen, die die Vorsteuerberichtigungsfrist nutzen, ein Ende zu setzen.*
- *Zur Vermeidung von Härten wurden Übergangsregelungen für bestehende Mietverträge und bereits errichtete bzw. genutzte Gebäude getroffen.*
- *Aus dem Gesetzestext ergeben sich jedoch eine Reihe von Unklarheiten, die im obigen Beitrag aufgezeigt worden sind. Wie diese durch die Finanzverwaltung bzw. die Rsp in Zukunft gelöst werden, bleibt abzuwarten.*